

C. Jüngere Rechtsprechung

Der Staatsgerichtshof präzisiert seine ältere Rechtsprechung in der Richtung, dass er im Verfassungsbeschwerdeverfahren nur dann ergänzende Beweise aufnehme und Tatsachenfeststellungen treffe, wenn sie das Verfassungsbeschwerdeverfahren spezifisch berühren und zur Klärung der Frage, ob spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist, beitragen.¹¹²⁸ Daher gehe es nicht an, «vor dem StGH neue Tatsachen zu behaupten, die nicht spezifisch das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffen. Der StGH hat nämlich nur darüber zu entscheiden, ob die Vorinstanz auf der Grundlage des für sie ersichtlichen Sachverhalts eine verfassungskonforme E getroffen hat».¹¹²⁹ Er begründet diesen Standpunkt wie folgt: «Würde er hinsichtlich der Sach- und Rechtslage von einem anderen Massstab ausgehen als jenem, den das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung vor dem Staatsgerichtshof angefochten ist, angewandt hat, würde sich der Staatsgerichtshof über seine Prüfungskompetenz hinwegsetzen und an die Stelle jenes Gerichtes oder jener Verwaltungsbehörde setzen, deren Entscheidung er zu prüfen hat. Der Staatsgerichtshof würde eben jene quasi instanzenartige Tatsachen- und Rechtsinstanz, die ihm nach bisheriger Rechtsprechung nicht zukommt».¹¹³⁰ Daher sind Fakten, die den ordentlichen Instanzen vorenthalten wurden,

1128 StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1998, S. 177 (180); StGH 2003/85, Urteil vom 28. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Nach Hoch, Checkliste, S. 2 sind Nova nur zulässig, soweit sie zur Beurteilung der Beschwerdelegitimation oder materiell zur Beurteilung der Verfassungsmässigkeit der angefochtenen Entscheidung nötig sind.

1129 StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1998, S. 177 (180); vgl. auch StGH 2000/60, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 1/2004, S. 13 (18); StGH 2003/11, Entscheidung vom 30. Juni 2003, LES 1/2006, S. 1 (8); StGH 2003/85, Urteil vom 28. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 15 f.; StGH 2003/97, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 22 f.; StGH 2004/67, Urteil vom 22. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 15; StGH 2005/11, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 36; StGH 2005/39, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 30 f.

1130 StGH 2000/8, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 20; siehe dazu auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 132; ausführlich zur funktionell-rechtlichen Abgrenzung der Fachgerichtsbarkeit von der Verfassungsgerichtsbarkeit vorne S. 49 ff.